



HVBG

HVBG-Info 15/1988 vom 01.06.1988, S. 1218 - 1223, DOK 519.2/017-LSG

**Zur Frage der Zugehörigkeit der Haushaltung zum  
landwirtschaftlichen Unternehmen - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz  
vom 14.04.1988 - L 5 U 192/87**

Zur Frage der Zugehörigkeit der Haushaltung zum  
landwirtschaftlichen Unternehmen (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1,  
777 Nr. 1 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.04.1988  
- L 5 U 192/87 -

In seiner Sitzung am 14.04.1988 - L 5 U 192/87 - hatte das LSG  
Rheinland-Pfalz darüber zu entscheiden, ob der tödliche Unfall der  
als Hauswirtschafterin in einem landw. Unternehmen beschäftigten  
Mutter des Beigeladenen einen von der landw. Unfallversicherung zu  
entschädigenden Arbeitsunfall darstellt.

Das landw. Unternehmen wurde im Unfallzeitpunkt nur als  
Nebenerwerbsunternehmen in Größe von ca. 6,5 ha betrieben. Außer  
einigen Ferkeln wurde kein Vieh mehr gehalten. Die Versicherte  
hatte allerdings neben der Haushaltsführung und der Betreuung der  
drei unmündigen Kinder des Unternehmers auch gelegentlich im  
landw. Unternehmen ausgeholfen. Am Unfalltag beabsichtigte sie,  
mit den Kindern des Unternehmers zum Friseur zu fahren und  
zugleich beim Vater des Unternehmers einen Sack Futterweizen, den  
dieser zur Fütterung seiner Hühner benötigte, abzuliefern. Auf  
dieser Fahrt ereignete sich der tödliche Unfall. Der klagende  
Gemeindeunfallversicherungsträger ist der Auffassung, daß die  
Zuständigkeit der landw. Unfallversicherung gegeben sei, da eine  
versicherte Haushaltung i.S. von § 777 Nr. 1 RVO vorliege.

Diese Rechtsauffassung ist jedoch weder vom SG noch vom LSG  
geteilt worden. So hat das LSG in seiner Entscheidung ausgeführt,  
daß keine Veranlassung bestehe, von den in Rechtsprechung und  
Schrifttum zur Annahme einer landw. Haushaltung aufgestellten  
Grundsätzen abzuweichen. Aufgrund des Ergebnisses der  
Beweisaufnahme stehe fest, daß die von der Versicherten geführte  
Haushaltung dem landw. Betrieb - jedenfalls im Zeitpunkt des  
Unfallereignisses - nicht mehr wesentlich diene. Vielmehr sei  
davon auszugehen, daß es sich nach der Verkleinerung des  
Unternehmens nur noch um einen Haushalt handle, wie er auch sonst  
- unabhängig von einem landw. Betrieb - bestehe. Ausdrücklich hat  
das Gericht darauf hingewiesen, daß es für das Vorliegen einer  
versicherten Haushaltung unerheblich sei, ob die Voraussetzungen  
des § 1 Abs. 3 Satz 1 GAL vorliegen, d.h., die von der jeweiligen  
landw. Alterskasse gesetzte Mindesthöhe erreicht wird oder nicht.  
Das Überschreiten der im GAL genannten Betriebsgröße könne hierbei  
allenfalls ein brauchbares Indiz darstellen, denn es sei nicht  
erforderlich, daß die Landwirtschaft die wesentliche Grundlage der  
Existenz, des Unterhalts und der Lebenshaltung des Unternehmers  
und seiner Familie bilde.

Der Argumentation des Klägers, die Kinderbetreuung habe dem landw.

Unternehmen wesentlich gedient, weil sie die unternehmerische Tätigkeit überhaupt erst ermöglicht habe, ist das Gericht nicht gefolgt. Würde man nämlich solche mittelbaren Auswirkungen der Haushaltsführung für das Vorliegen des Versicherungsschutzes genügen lassen, so wären Haushaltungen stets als Teil des landw. Betriebes anzusehen mit der Folge, daß es der vom Gesetzgeber gewollten Unterscheidung zwischen Haushaltungen, die einem landw. Unternehmen wesentlich dienen und solchen, die mit dem landw. Betrieb nicht zusammenhängen, nicht bedurft hätte. Auch die Forderung des Klägers, die Entschädigungslast nach § 1739 RVO zu verteilen, ist vom Gericht verworfen worden, da das Vorbeibringen eines Futtersackes beim Vater des landw. Unternehmers lediglich eine unversicherte Gefälligkeitsleistung darstellt, die bei einer sich bietenden Gelegenheit miterledigt wurde.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 66/88 vom 24.05.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften